

Allgemeine Versorgungsbedingungen (AVB Fernwärme)

Allgemeine Versorgungsbedingungen (AVB Fernwärme) für die Versorgung mit Wärme aus dem Fernwärmeversorgungssystem der Stadtwerke Kapfenberg GmbH (im Folgenden SWK genannt).

Fassung August 2010

I. Gegenstand

- 1 Die SWK verpflichtet sich im Fernwärmeversorgungsvertrag, den Bedarf des Kunden an Wärmeenergie gemäß den Allgemeinen Versorgungsbedingungen zu decken.
- 2 Der Kunde verpflichtet sich, Wärmeenergie gemäß den Allgemeinen Versorgungsbedingungen in Anspruch zu nehmen.

II. Art und Umfang der Versorgung

1. Die SWK liefert dem Kunden auf Dauer des Vertrages Wärme im vertraglich vereinbarten Umfang.
2. Die Wärme wird dem Kunden nur für die im Vertrag angeführten Zwecke zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung von Wärme oder deren Verkauf an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung der SWK. In diesem Fall stellt die SWK die gesamte abgenommene Wärmemenge dem Vertragspartner in Rechnung. Dieser haftet der SWK gegenüber für die Kosten eines Wärmebezuges durch Dritte.
3. Die SWK haftet für Schäden, die die SWK oder eine Person, für welche die SWK einzustehen hat, vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet hat. Bei Schäden aus der Tötung oder Verletzung einer Person besteht die Haftung bereits bei leichter Fahrlässigkeit. Die Haftung gegenüber Unternehmern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes für Folgeschäden, entgangenen Gewinn und für Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Kunden ist ausgeschlossen.
4. Die SWK ist berechtigt, alle zum Zwecke der Wärmelieferung erforderlichen Arbeiten an den Anlagenteilen der Anschlussanlage sowie der Wärmeübergabestation - einschließlich der Anbringung von Plomben - durchzuführen.
5. Der Kunde ist verpflichtet, die Wärmeabnahmeanlagen sorgfältig zu behandeln und so zu betreiben, dass störende Einwirkungen auf das Fernwärmeversorgungssystem oder auf Wärmeabnahmeanlagen anderer Kunden ausgeschlossen sind. Dazu gehört auch die Vermeidung von Frostschäden.
6. Der Kunde ist verpflichtet, der SWK jede ihm zur Kenntnis gelangende Beschädigung oder technische Störung an Anlagenteilen unverzüglich mitzuteilen.

7. Für Schäden, die durch unterlassene Mitteilung oder unsachgemäße Bedienung der Anlagenteile entstanden sind, haftet der Kunde.
8. Erweiterungen oder Änderungen an den Kundenanlagen darf der Kunde nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch die SWK vornehmen.
9. Die von der SWK eingebauten Anlagenteile gehen nicht in das Eigentum des Kunden über und dürfen vom Kunden nicht eigenmächtig entfernt werden
10. Die Vertragspartner verpflichten sich, für die in ihrem Eigentum stehenden Anlagen und Anlagenteile für ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen.

III. Grundinanspruchnahme

- 1 Ist der Kunde zugleich Eigentümer der im Fernwärmeversorgungsvertrag genannten Grundstücke, so ist er verpflichtet, die Zu- und Fortleitung des Wärmeträgers sowohl über diese Grundstücke, als auch in den darauf befindlichen Gebäuden sowie das Anbringen und Verlegen von Leitungen, Leitungsträgern und Zubehör für Zwecke der örtlichen Wärmeversorgung ohne gesonderte Entschädigung zuzulassen, die Durchführung nach Kräften zu erleichtern, der SWK die entsprechenden Dienstbarkeiten einzuräumen und die Eigentumsrechte der SWK an diesen Einrichtungen anzuerkennen.
- 2 Der Kunde ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen. Die Inanspruchnahme hat unter tunlichster Schonung der benützten Grundstücke zu erfolgen.
- 3 Ist der Kunde nicht zugleich Grundstückseigentümer, so hat er vor Vertragsabschluss die schriftliche Zustimmung des Eigentümers zur vertragsgegenständlichen Grundstücks- und Gebäudebenützung beizubringen.
- 4 Der Kunde ist verpflichtet, nach Beendigung des Fernwärmeversorgungsvertrages die Zu- und Fortleitung des Wärmeträgers über seine bzw. die von ihm benutzten Grundstücke/Räumlichkeiten sowie die Anbringung und Unterhaltung von Leitungen, Leitungsträgern und Zubehör entschädigungslos zu dulden.

IV. Anschlussanlage

- 1 Die Anschlussanlage stellt die Verbindung des im Eigentum der SWK befindlichen und von der SWK betriebenen Fernwärmeversorgungssystems mit der Kundenanlage her.
- 2 Die SWK errichtet, betreibt und erhält auf ihre Kosten die Anschlussanlage, die an der Übergabestelle endet.
- 3 Der Kunde ist verpflichtet, der SWK für die Errichtung der Anschlussanlage einen nach Lage und Größe geeigneten Raum kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- 4 Die Inbetriebnahme der Anschlussanlage hat ausschließlich durch einen Mitarbeiter der SWK zu erfolgen.
- 5 Der Kunde ist berechtigt, die Absperrorgane der Anschlussanlage bei Gefahr im Verzuge oder nach Aufforderung durch die SWK zu schließen. Dabei sind die geltenden technischen Regeln sowie die Anweisungen der SWK einzuhalten. Die Schließung ist der SWK unverzüglich mitzuteilen. Das neuerliche Öffnen der Absperrorgane der Anschlussanlage hat durch einen Mitarbeiter der SWK zu erfolgen.
- 6 Änderungen an der Anschlussanlage gehen zu Lasten des Kunden, sofern sie auf Wunsch des Kunden durchgeführt oder durch seinen geänderten Wärmebedarf notwendig werden.

7 Der Kunde hat nach Beendigung des Fernwärmeversorgungsvertrages die von der SWK auf dem Grundstück des Kunden errichtete Anschlussanlage entschädigungslos zu dulden oder deren Entfernung zu gestatten. Diese Verpflichtungen hat der Kunde verbindlich auf seinen Rechtsnachfolger zu übertragen.

V. Wärmeübergabestation

1 Die Zuordnung der Wärmeübergabestation zur Anschlussanlage oder zur Kundenanlage hängt von der Position der Übergabestelle ab, die der vertraglichen Vereinbarung zwischen der SWK und dem Kunden obliegt.

2 In der Wärmeübergabestation ist auf Kosten des Kunden für ausreichende Be- und Entlüftung, Stromversorgung und Entwässerung zu sorgen. Der Kunde haftet für allenfalls auftretende Frostschäden.

VI. Kundenanlage

1 Die Planunterlagen der Kundenanlage sind der SWK vorzulegen, sofern sie von der SWK angefordert werden.

2 Die Anlage muss vom Kunden nach den behördlichen Vorschriften, den anerkannten Regeln der Technik und den Technischen Anschlussbedingungen der SWK bzw. den vertraglichen Vereinbarungen betrieben und instand gehalten werden.

3 Zur Errichtung der Anlage dürfen nur dazu befugte Unternehmen herangezogen werden.

4 Die SWK hat das Recht, die Kundenanlage während der Planung, des Baues und des Betriebes zu prüfen und allenfalls erforderliche Maßnahmen entsprechend den geltenden technischen Regeln im Einzelnen festzulegen. Die SWK hat das Recht, sich von der Einhaltung der getroffenen Festlegungen zu überzeugen.

5 Die erste Inbetriebnahme der Kundenanlage sowie eine neuerliche Inbetriebnahme nach Änderungen oder Reparaturen an der Kundenanlage ist durch den Kunden bei der SWK schriftlich zu beantragen und erfolgt im Beisein eines Mitarbeiters der SWK. Die SWK ist berechtigt, die dafür anfallenden Kosten dem Kunden in Rechnung zu stellen.

6 Die SWK übernimmt weder durch die technische Überprüfung der Kundenanlage noch durch den Anschluss an das Fernwärmeversorgungssystem noch durch die Wärmeversorgung eine Haftung für die Kundenanlage.

7 Kundenanlagen, die ohne Zwischenschaltung von Wärmetauschern an das Fernwärmeversorgungssystem angeschlossen sind, dürfen nur im Beisein eines Mitarbeiters der SWK gefüllt oder entleert werden.

Für das Füllen und Nachfüllen der Kundenanlage darf ausschließlich Wasser aus dem Fernwärmeversorgungssystem verwendet werden.

VII Zutrittsrecht

Zur Erfüllung der aus dem Vertrag entstehenden Rechte und Pflichten haben Mitarbeiter und legitimierte Beauftragte der SWK das Recht auf Zutritt zu Messeinrichtungen und zu Räumlichkeiten, in denen die Anschlussanlage und die Wärmeübergabestation installiert sind. Hat ein Kunde ihm gehörende Anlagen (z.B. als Hauseigentümer) einem anderen vermietet oder sonst zur Benützung überlassen, so ist er weiterhin für die Ermöglichung des Zutritts verantwortlich.

VIII. Messung und Verrechnung der Wärme

- 1 Die vom Kunden beanspruchte Wärme wird durch geeichte Wärmemengenzähler festgestellt, die den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen müssen.
- 2 Sofern im Vertrag keine andere Regelung getroffen wurde, werden die Wärmemengenzähler von der SWK kostenlos in der Kundenanlage (möglichst nahe der Übergabestelle) installiert.
- 3 Die SWK bestimmt die Art, Zahl, Größe und den Aufstellungsort sowie den Austausch der Messeinrichtungen.
- 4 Der Kunde ist berechtigt, auf eigene Kosten Subzähl- und Kontrollzähleinrichtungen einzubauen. Die Instandhaltung dieser Einrichtungen obliegt dem Kunden. Rückwirkungen und Störeinflüsse auf die Zähleinrichtungen der SWK müssen dabei ausgeschlossen sein.
- 5 Die Ablesung der Messeinrichtungen wird von der SWK oder deren Beauftragten in regelmäßigen Zeitabständen durchgeführt. Erfolgt während eines Betriebsjahres eine Zwischen- bzw. Endabrechnung, wird der Bedarf an Wärmeenergie anhand einer Zwischen- bzw. Endablesung ermittelt.

Der Kunde ist berechtigt, eine Selbstablesung der Messeinrichtungen durchzuführen.

Die Festlegung der Ableseart (Selbstablesung durch den Kunden oder Ablesung durch die SWK oder deren Beauftragten) liegt im Ermessen der SWK.

Eine Selbstablesung durch den Kunden erfolgt in einer von der SWK dem Kunden zur Verfügung gestellten Form (z.B. per Postkarte, telefonisch, Internet). Der SWK steht es im Falle einer Selbstablesung durch den Kunden frei, Fristen vorzugeben und Kontrollablesungen durchzuführen.

Stellt der Kunde der SWK oder dem von ihrem Beauftragten die Verbrauchsdaten nicht zur Verfügung, so ermittelt die SWK das Ausmaß der gelieferten Wärme nach folgenden Verfahren:

aufgrund des Vorjahresverbrauches oder durch Schätzung unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse oder aufgrund von Vergleichszeiträumen unter Berücksichtigung der Heizgradtage.

Diese Ermittlung erfolgt jeweils unter Berücksichtigung einer taggenauen Aliquotierung.

6. Kann die SWK trotz vorheriger Ankündigung die Ablesung nicht vornehmen, weil ihr der Zugang zu den Messeinrichtungen nicht möglich war, so ist die SWK im Wiederholungsfalle berechtigt, den Verbrauch durch die in Punkt VIII/5 aufgezählten Verfahren zu ermitteln. Die dafür anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Kunden.
7. Bei Nicht- oder Fehlfunktion der Messeinrichtungen wird die gelieferte Wärmemenge für die gegenständliche Anlage durch die in Punkt VIII/5 aufgezählten Verfahren ermittelt. Ein zuviel oder zuwenig verrechneter Betrag wird für die Dauer des vorausgehenden Ablesezeitraumes richtig gestellt, darüber hinaus nur, soweit die Auswirkung des Fehlers mit Gewissheit über einen längeren Zeitraum festgestellt werden kann. Keinesfalls erfolgt eine Berichtigung über 3 Jahre hinaus.
8. Der Kunde ist verpflichtet, alle für die Messung und Verrechnung der Wärme erforderlichen Angaben zu machen. Dies gilt auch für beabsichtigte Änderungen der tatsächlichen Verhältnisse, die eine Änderung der Bezugsgrößen zur Bemessung des Entgelts zur Folge haben.
9. Der Kunde ist berechtigt, schriftlich eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch die SWK oder eine gesetzlich anerkannte Prüfstelle zu verlangen. Sollte die Nachprüfung eine Überschreitung der zulässigen Verkehrsfehlergrenze ergeben, werden die Kosten der Nachprüfung von der SWK getragen. Bei geringerer Abweichung trägt die Kosten der Nachprüfung der Kunde. Das Ergebnis der Nachprüfung ist für beide Vertragspartner bindend.

10. Störungen oder Beschädigungen der Messeinrichtungen (insbesondere auch die Verletzung von Plomben) hat der Kunde der SWK unverzüglich nach Kenntnisnahme schriftlich mitzuteilen. Die Kosten für die Beseitigung dieser Mängel werden von der SWK getragen, sofern die Mängel nicht durch den Kunden verursacht wurden.
11. Die SWK ist berechtigt, in der Kundenanlage Messgeräte zur Kontrolle der Funktionalität der Anlage – insbesondere der Wärmezählung – ohne gesonderte Entschädigung aufzustellen.

IX. Abrechnung, Teilzahlungen

1. Die Abrechnungsperiode wird von der SWK festgelegt.
2. Sofern vertraglich nicht anders geregelt, erfolgt die Abrechnung der vom Kunden bezogenen Wärmemenge derart, dass vorerst monatliche Teilbeträge zur kommenden Jahresabrechnung eingehoben werden. Nach Vorliegen des Jahresverbrauches wird eine Jahresabschlussrechnung gelegt, in der die in der Abrechnungsperiode vorgeschriebenen Teilbeträge berücksichtigt werden.
3. Eine Zinsverrechnung für daraus resultierende Gut/Lastschriften wird beiderseits nicht beansprucht.
4. Ergibt sich bei der Jahresabrechnung zwischen den tatsächlichen Gesamtkosten und den Teilzahlungen eine Differenz zugunsten des Kunden, so wird diese mit der nächsten Teilbetragsvorschreibung gegenverrechnet. Darüber hinaus gehende Guthaben werden dem Kunden innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum der Jahresabrechnung zurückerstattet.
5. Bei Beendigung des Fernwärmeversorgungsvertrages während eines Betriebsjahres erfolgt die Schlussabrechnung innerhalb von zwei Monaten ab dem Zeitpunkt der Einstellung der Wärmelieferung durch die SWK. Sofern vertraglich nicht anders vereinbart, erfolgt in einem solchen Fall die Schlussabrechnung auf Basis der Preise der letzten Jahresabschlussrechnung, unter Berücksichtigung der bereits geleisteten Abschlagszahlungen.
6. Einsprüche gegen die Rechnung haben schriftlich innerhalb der vom Gesetzgeber vorgesehenen Frist zu erfolgen. Die Einspruchsfrist nach dem Heizkostenabrechnungsgesetz (HeizKG) beträgt sechs Monate nach Rechnungslegung. Ist das Heizkostenabrechnungsgesetz nicht anwendbar, so haben die Einsprüche innerhalb von drei Monaten nach Erhalt zu erfolgen.
7. Einsprüche gegen die Rechnung berechtigen nicht zu Zahlungsaufschub oder Zahlungsverweigerung hinsichtlich unstrittiger Teile der Rechnungssumme.
8. Die SWK ist berechtigt, die sich aus Fehlablesungen bzw. Fehlverrechnungen allenfalls ergebenden Nachforderungen innerhalb von drei Jahren ab erfolgter Fehlablesung bzw. Fehlverrechnung nach zu verrechnen. Sollte die Fehlablesung durch den Kunden erfolgt sein, so ist die SWK berechtigt, die Nachverrechnung unter Hinzurechnung der vertraglich vereinbarten Verzugszinsen vorzunehmen.
9. Gleichzeitig mit Abrechnung der Teilbeträge wird auch der monatliche Messpreis verrechnet.
10. Die SWK ist berechtigt, Akontovorschreibungen, die Jahresabschlussrechnung sowie Schlussabrechnungen während eines Betriebsjahres durch ein dazu befugtes Abrechnungsunternehmen erstellen zu lassen.

X. Zahlung, Verzug, Mahnung

1. Vorbehaltlich anderer Bestimmungen im Vertrag sind die monatlichen Teilzahlungen bis jeweils 5.d.M., Rechnungen binnen 14 Tagen ab Postaufgabe bzw. ab Versanddatum (elektronische Datenübertragung, Fax etc.) ohne Abzug zur Zahlung fällig. Für Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist für den Beginn der Zahlungsfrist der Zugang der Rechnung maßgeblich.

2. Zahlungen des Kunden sind für die SWK gebührenfrei auf das von der SWK schriftlich angegebene Konto zu leisten. Ebenso sind allfällige Bankrücklaufspesen und dgl. vom Kunden zu bezahlen.
3. Zur Vereinfachung des Zahlungsverkehrs kommt hinsichtlich der vom Kunden zu leistenden Zahlungen das von der SWK für wiederkehrende Zahlungen angewandte Verrechnungssystem, das ist derzeit das Bankeinzugsverfahren, zur Anwendung.
4. Für Zahlungen mittels Zahlschein oder für Bareinzahlungen, für nicht automatisierbare Verbuchungen von Zahlungseingängen (z.B. Verwendung von nicht EDVlesbaren Zahlscheinen bzw. unvollständig übermittelten Formularen bei Telebanking) sowie für die Erstellung und Zusendung einer vom Kunden gewünschten Zwischenabrechnung oder eines vom Kunden gewünschten Kontoauszuges bzw. einer Saldenbestätigung oder dgl. werden von der SWK die Beträge in der jeweils geltenden Höhe verrechnet.
5. Ebenso hat der Kunde die Kosten für Mahnungen, für Inkasso bzw. Inkassoersuche durch einen Beauftragten sowie Wiedervorlagen und sonstige Schritte, soweit sie zur zweckentsprechenden Einbringung notwendig sind, zu bezahlen. Für jede Mahnung, Wiedervorlage einer Rechnung, für Inkasso bzw. Inkassoersuch, für eine durch den Kunden verschuldete Rechnungsberichtigung sowie für die Montage eines PrePaymentZählers werden die Preise der SWK in der jeweils geltenden Höhe in Rechnung gestellt.
6. Eingehende Zahlungen werden zuerst für bereits eingeforderte Positionen wie Verzugszinsen, Mahnspesen, Inkassospesen oder dgl. und schließlich für rückständige Kapitalforderungen nach der Reihenfolge ihrer Fälligkeit verwendet.

XI. Vorauszahlung, Sicherheitsleistung

- 1 Die SWK ist berechtigt, vom Kunden die Leistung einer Sicherheit (Barsicherheit, Vorauszahlung, Bankgarantie, Hinterlegung von nicht vinkulierten Sparbüchern) in angemessener Höhe zu verlangen oder die Lieferung mittels PrePaymentEinrichtungen durchzuführen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu erwarten ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht zeitgerecht nachkommt (z.B. wenn der Kunde innerhalb der letzten zwölf Monate mit zwei Zahlungen in Verzug geraten ist oder über das Vermögen des Kunden das gerichtliche Ausgleichsverfahren oder das Reorganisationsverfahren eröffnet wird).
- 2 Nach einmaliger Mahnung unter nutzlosem Verstreichen einer Nachfrist kann sich die SWK aus der Sicherheit nach den gesetzlichen Verwertungsvorschriften schadlos halten.
- 3 Die Sicherheit wird dem Kunden nach Beendigung des Vertrages und Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen zurückgegeben.

XII. Widerrechtlicher Bezug von Wärme

- 1 Wird Wärme entgegen den vertraglichen Verpflichtungen bezogen bzw. die Versorgung mit Wärme wegen Zuwiderhandlung des Kunden gegen die vertraglichen Verpflichtungen verhindert, ist der SWK der hierdurch entstandene Schaden zu vergüten.
- 2 Wird Wärme durch die Anbringung technischer Einrichtungen zum Zwecke der Umgehung oder Beeinflussung oder vor Anbringung der Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen gebraucht bzw. werden derartige Einrichtungen in der Kundenanlage vorgefunden, so ist die SWK – abgesehen von der Erstattung einer Strafanzeige – berechtigt, die Höhe des Verbrauches nach dem Höchstmaß der möglichen Entnahme zu berechnen.

Ist die Dauer bzw. der Umfang des Verbrauches nicht festzustellen, so wird die Vertragsstrafe nach vorstehenden Grundsätzen zumindest für ein Jahr erhoben.

XIII. Vertragseintritt

- 1 Ein Wechsel des Kunden durch Eintritt eines neuen Kunden in ein laufendes Vertragsverhältnis ist der SWK unverzüglich mitzuteilen und bedarf in jedem Fall der schriftlichen Zustimmung der SWK. Wird eine rechtzeitige Mitteilung verabsäumt, so gelangt Punkt XIV/1 zur Anwendung.
- 2 Erfolgt der Vertragseintritt während eines laufenden Abrechnungszeitraumes, so haften der bisherige Kunde und der neue Kunde zur ungeteilten Hand für die Verbindlichkeiten aus dem laufenden Abrechnungszeitraum. Die SWK haftet nicht für unrichtige Angaben des in den Vertrag eintretenden Kunden. Dieser sowie der bisherige Kunde haben die SWK für alle daraus resultierenden Folgen schad und klaglos zu halten.
- 3 Haben mehrere Kunden einen Fernwärmeversorgungsvertrag mit der SWK abgeschlossen, sind sie daraus zur ungeteilten Hand berechtigt und verpflichtet.

XIV. Einstellung und Unterbrechung der Wärmeversorgung, Vertragsauflösung

- 1 Wird der Gebrauch von Wärme durch den Kunden ohne ordnungsgemäße Kündigung eingestellt, so bleibt der Kunde für die Erfüllung sämtlicher vertraglicher Verpflichtungen der SWK gegenüber haftbar.
- 2 Sollte die SWK durch Fälle höherer Gewalt oder durch sonstige Umstände, die abzuwenden sie nicht in der Lage ist oder deren Abwendung der SWK aufgrund besonderer Verhältnisse wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Versorgung mit Wärme verhindert sein, so ruht die Verpflichtung der SWK zur Versorgung, bis die Hindernisse oder Störungen und deren Folgen beseitigt sind.
- 3 Sind betriebsnotwendige Arbeiten erforderlich so ist die SWK nach zeitgerechter Mitteilung an den Kunden berechtigt, die Versorgung mit Wärme zu unterbrechen. Bei Gefahr im Verzug ist die SWK berechtigt, die Unterbrechung auch ohne zeitgerechte Mitteilung vorzunehmen. Die SWK ist in solchen Fällen verpflichtet, die Wärmeversorgung so schnell wie möglich wieder herzustellen.
- 4 Werden bei einer Überprüfung der Anschlussanlage Mängel festgestellt, so ist die SWK berechtigt, die Wärmeversorgung zu unterbrechen.
- 5 Von der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens ist der jeweils andere Vertragspartner sofort schriftlich zu verständigen. Beide Vertragspartner sind berechtigt, den Fernwärmeversorgungsvertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen, wenn über das Vermögen des jeweils anderen Vertragspartners der Konkurs eröffnet wird oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird. Dies gilt im Fall der Insolvenz des Kunden nicht, wenn der Masseverwalter in den Vertrag eintritt oder entsprechende Sicherheitsleistungen erbracht werden.
- 6 Die SWK bzw. der Kunde sind überdies berechtigt, die Belieferung mit bzw. die Abnahme von Wärme fristlos einzustellen, wenn der jeweils andere Vertragspartner den Bestimmungen der Allgemeinen Versorgungsbedingungen oder sonstigen vertraglichen Verpflichtungen zuwiderhandelt und nicht innerhalb von 14 Tagen nach schriftlicher Aufforderung der vertragskonforme Zustand wiederhergestellt wird.
- 7 Weiters ist die SWK berechtigt, die Versorgung mit Wärme unter anderem in folgenden Fällen zu unterbrechen:
 - a) Zahlungsverzug oder Verweigerung der festgesetzten Teilzahlungen
 - b) unbefugte Entnahme oder Verwendung von Wärme
 - c) unbefugte Entnahme von Wasser aus dem Fernwärmeversorgungssystem der SWK
 - d) vertragswidriger Bezug von Wärme von dritten Lieferanten oder Inbetriebnahme eigener Wärmeerzeugungsanlagen
 - e) Beschädigung oder Entfernung der zum Fernwärmeversorgungssystem gehörenden Plomben, Anlagen oder Einrichtungen

- f) eigenmächtige Änderungen der an das Fernwärmeversorgungssystem angeschlossenen Einrichtungen oder Anlagenteilen ohne schriftliche Zustimmung der SWK
- g) störende Einwirkungen von Anlagenteilen des Kunden auf Anlagen anderer Kunden oder auf Anlagen der SWK
- h) Verweigerung geforderter Sicherheitsleistungen
- i) Zutrittsverweigerung gemäß Punkt VII
- j) Nichterfüllung der „TAB Fernwärme“
- k) Nichterfüllung fälliger Zahlungsverpflichtungen trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung der Aussetzung der Vertragspflichten und nutzlosen Verstreichens einer Frist von 14 Tagen

Die Wiederaufnahme der unterbrochenen Versorgung erfolgt nur nach völliger Beseitigung der Hindernisse und Störungen und nach Bezahlung der Kosten für die Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung, deren Höhen, wenn sie nicht leicht feststellbar sind, die SWK nach billigem Ermessen unter Zugrundelegung allgemeiner Erfahrungswerte schätzt. Im Wiederholungsfalle und ferner bei jeder unbefugten Entnahme oder Verwendung von Wärme ist die SWK zur fristlosen Auflösung des Vertrages berechtigt.

Entstehen durch die Einstellung der Versorgung Umbaukosten, z.B. für die Sicherstellung der Wärmeversorgung anderer Kunden, oder sonstige Kosten, so ist der Kunde zum Ersatz dieser Kosten verpflichtet.

Die Einstellung der Versorgung lässt die Wirksamkeit des Fernwärmeversorgungsvertrages unberührt und befreit den Kunden nicht von der Verpflichtung zur Entrichtung des Jahresgrund- und Messpreises. Der Kunde haftet für die durch die Unterbrechung der Versorgung entstandenen Schäden.

- 1 Wird der Betrieb des Fernwärmeversorgungssystems durch Verweigerung oder Entziehung der erforderlichen Genehmigungen, durch behördliche Anordnungen oder durch andere nicht von der SWK zu vertretene Gründe unmöglich gemacht oder wesentlich beeinträchtigt, so ist die SWK zur vorzeitigen Auflösung des Vertrages berechtigt.
- 2 Sollte nach Inkrafttreten eines Wärmewirtschaftsgesetzes der SWK eine zum Betrieb der Anlage erforderliche Konzession durch die Behörde nicht erteilt werden, ist die SWK berechtigt, ohne Ausschöpfung des Instanzenzuges im Konzessionserteilungsverfahren, vom Vertrag zurückzutreten.

XV. Rücktrittsrecht für Verbraucher ins. des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG)

- 1 Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den von der SWK für ihre geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen oder bei einem von dieser dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben oder die geschäftliche Verbindung mit der SWK oder deren Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages nicht selbst angebahnt oder sind dem Zustandekommen des Vertrages Besprechungen zwischen dem Verbraucher und der SWK vorangegangen, so ist er gemäß § 3 KSchG berechtigt, von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurückzutreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift der SWK, die zur Identifizierung des Vertrags notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrags zu laufen. Diese Belehrung ist dem Verbraucher anlässlich der Entgegennahme seiner Vertragserklärung auszufolgen.
- 2 Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die der SWK enthält, der SWK mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb des im Abs. 1 genannten Zeitraumes abgesendet wird.

- 3 Gemäß § 5e Abs. 1 KSchG kann der Verbraucher von einem im Fernabsatz abgeschlossenen Vertrag oder einer im Fernabsatz abgegebenen Vertragserklärung bis zum Ablauf der im § 5e Abs. 2 und 3 KSchG genannten Fristen zurücktreten. Es genügt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird. Gemäß § 5e Abs. 2 KSchG beträgt die Rücktrittsfrist 7 Werktage, wobei der Samstag nicht als Werktag zählt. Sie beginnt bei Verträgen über die Lieferung von Waren mit dem Tag ihres Eingangs beim Verbraucher, bei Verträgen über die Erbringung von Dienstleistungen mit dem Tag des Vertragsabschlusses. Ist die SWK ihren Informationspflichten gemäß § 5d Abs. 1 und 2 KSchG nicht nachgekommen, so beträgt die Rücktrittsfrist gemäß § 5e Abs. 3 KSchG drei Monate ab den in § 5e Abs. 2 KSchG genannten Zeitpunkten. Kommt die SWK ihren Informationspflichten innerhalb dieser Frist nach, so beginnt mit dem Zeitpunkt der Übermittlung der Information durch die SWK die in § 5e Abs. 2 KSchG genannte Frist zur Ausübung des Rücktrittsrecht.

Der Verbraucher hat kein Rücktrittsrecht bei Verträgen über Dienstleistungen, mit deren Ausführung dem Verbraucher gegenüber vereinbarungsgemäß innerhalb von 7 Werktagen (§ 5e Abs. 2, 1. Satz KSchG) ab Vertragsabschluss begonnen wird. Tritt der Verbraucher nach § 5e KSchG vom Vertrag zurück, so hat er nur die unmittelbaren Kosten der Rücksendung zu tragen.

XVI. Sonstige Bestimmungen

- 1 Die SWK behält sich Änderungen der Allgemeinen Versorgungsbedingungen vor. Den Kunden werden diese Änderungen zeitgerecht schriftlich mitgeteilt und in geeigneter Weise vor dem Wirksamwerden der Änderung bekannt gegeben. Mangels einer ausdrücklichen gegenteiligen Erklärung des Kunden in schriftlicher Form innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Mitteilung an den Kunden, gelten die neuen Allgemeinen Versorgungsbedingungen als vereinbart. Widerspricht der Kunde schriftlich innerhalb der angeführten Frist den Änderungen der Allgemeinen Versorgungsbedingungen, endet der Vertrag mit dem nach einer Frist von drei Monaten ab Erhalt der o.a. schriftlichen Mitteilung über die Änderung der Allgemeinen Versorgungsbedingungen folgenden Monatsletzten.
- 2 Die in den Verträgen vereinbarten Wärmepreise und Preisgleitungen basieren auf den zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung gültigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen des Energiebezuges der SWK. Die SWK ist berechtigt, bei wesentlichen Änderungen dieser Rahmenbedingungen während der Vertragslaufzeit entsprechende Anpassungen der Preise und Preisgleitungen vorzunehmen. Solche Änderungen werden dem Kunden unter Bekanntgabe der neuen Preise vor ihrem Inkrafttreten schriftlich mitgeteilt. Sie erlangen als Änderungskündigung für den/die bestehenden Vertrag/Verträge Wirksamkeit, wenn der Kunde nicht innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der oben angeführten schriftlichen Mitteilung widerspricht. Im Falle eines Widerspruchs gegen die Preisänderung endet das Vertragsverhältnis mit dem nach einer Frist von drei Monaten nach Einlangen des Widerspruchs bei der SWK folgenden Monatsletzten. Im Falle der Unterlassung des Widerspruchs durch den Kunden erhalten die geänderten Preise nach Ablauf der in der Mitteilung genannten Frist Wirksamkeit.
- 3 In Kenntnis der jederzeitigen Widerrufbarkeit seiner Zustimmung erklärt der Kunde sich gegenüber der SWK ausdrücklich damit einverstanden, dass die den Kunden bezüglich der Wärmelieferung betreffenden Daten Name, Geburtsdatum, Anschrift, Verbrauchs, Vertrags- und Verrechnungsdaten an SWK zur Vertragsabwicklung und für Marketingaktivitäten übermittelt und von dieser verarbeitet werden dürfen.
- 4 Die Vertragspartner werden sämtliche im Zusammenhang mit der Abwicklung und Erfüllung bekannt werdender Informationen vertraulich behandeln und keinem Dritten gegenüber offen legen (Ausnahme Behörden und Förderstellen).

- 5 Diese Allgemeinen Versorgungsbedingungen gelten auch nach Beendigung des Vertrages bis zu dessen vollständiger Abwicklung weiter.
- 6 Für alle im Zusammenhang mit dem Fernwärmeversorgungsvertrag entstehenden Streitigkeiten entscheidet – mit Ausnahme von Punkt XVI/7 – das am Sitz der SWK sachlich zuständige Gericht, soweit die Streitigkeit nicht im Verhandlungswege oder durch ein vereinbartes Schiedsgericht bereinigt wird.
- 7 Für Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, die zum Zeitpunkt der Klageerhebung im Inland einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt oder den Ort der Beschäftigung haben, gilt die Zuständigkeit des Gerichtes, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.
- 8 Für die gesamte Rechtsbeziehung zwischen dem Kunden und der SWK ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts anzuwenden.

Kapfenberg, August 2010